

Bayerischer Landtag
Tagung 1947/48

Beilage 1642

Dringlichkeitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird beauftragt, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen über die Wahl der Schulart durch die Erziehungsberechtigten (Art. 135 der Bayerischen Verfassung) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

München, den 21. Juli 1948.

Schneider,

Bezold Otto, Bodesheim, Dr. Dehler, Dr. Korff,
Dr. Linnert, Weidner (sämtliche FDP);
Albert, Bauer Hansheinz, Dr. Beck, Behrlich, Bezold
Georg, Bitom, Dietl, Drechsel, Fichtner, Fischer Wilhelm,
Dr. Franke, Gräßler, Haas, Hagen Lorenz,
Dr. Hille, Dr. Hoegner, Höfer, Hößmann, Dr. Huber,
Kiene, von Knoeringen, Körner, Kunath, Laumer,
Maag, Marx, Meyer Ludwig, Muhr, Op den Orth,
Pittroff, Röhl, Roiger, Roith, Scherber, Schütte, Seifried,
Stock, Stöhr, Wimmer, Wolf, Bietsch
(sämtliche SPD);
Reiß, Dr. Rieß, Röhlig, Strasser (sämtliche WAB).

Beilage 1643

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Wirtschaft

zum

Entwurf eines Gesetzes über die
Erfassung von Hausrat.
(Beilagen 650, 1133.)

Berichterstatter Hirschauer.

Antrag des Ausschusses:
Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz über die Erfassung von Hausrat.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ist eine durch die Wohnungsbehörde nach dem
Wohnungsgesetz (Kontrollratsgesetz Nr. 18) und den

einschlägigen Ausführungsvorschriften zugewiesene Person ohne ihr Verschulden nicht im Besitz der zum Wohnen notwendigen Gegenstände (Möbel, Bett und Haushwäsche, Geschirr) und kann sie sich diese nachweisbar nicht anderweitig beschaffen, so hat der von der Zuweisung Betroffene in seinem Besitz befindliche Gegenstände dem Zugewiesenen auf Zeit, höchstens auf die Dauer der Einweisung, gegen Entgelt zum Gebrauch zu überlassen, soweit weder er noch ein sonst Verfügungsberechtigter die Gegenstände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt. Das Eigentum wird durch die Erfassung nicht berührt.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht, so hat die Wohnungsbehörde einen Ausgleich zu versuchen. Bei dessen Scheitern kann sie die notwendigen Gegenstände erfassen und zuteilen.

(3) Bei der Entscheidung der Frage, welche Gegenstände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt werden, ist auf politisch, religiös und rassistisch Verfolgte, sowie auf politisch unbelastete Personen gebührend Rücksicht zu nehmen. Das gleiche gilt für Personen, die sich in Kriegsgefangenschaft befinden, sowie für Ausgebombte und Ausgewiesene. Bei politisch belasteten Personen ist der Grad ihrer Belastung zu berücksichtigen.

§ 2

In Lagerhäusern, Abstellräumen oder sonstwie ungenutzt gelagerter Hausrat aus Privatbesitz kann von der Wohnungsbehörde erfäßt und auf Zeit gegen Entgelt Personen zum Gebrauch überlassen werden, bei welchen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen, sofern dem Eigentümer oder Hinterleger anderweitiger Hausrat in einem für seinen eigenen Bedarf ausreichenden Umfang zur Verfügung steht und die Erfassung auch unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Verwendungszwecks für den Eigentümer oder Hinterleger keine unbillige Härte darstellt.

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Eine Erfassung nach §§ 1 und 2 soll grundsätzlich nur für den einzelnen Bedarfsfall erfolgen, soweit nicht Maßnahmen größerem Umfang eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 4

Auf Gegenstände von überwiegend persönlichem, künstlerischem oder kulturellem Wert finden die §§ 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

(1) Für Beschädigungen der ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände haftet der Nutzungsberechtigte nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Für vorsätzliche Beschädigung der zum Gebrauch überlassenen Gegenstände durch Nutzungsberechtigte haftet der Staat wie ein Bürger, der auf die Einrede der Vorausklage nicht verzichtet hat, sofern eine Anordnung der Wohnungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ergangen ist.

(3) Der Nutzungsberichtige darf die Gegenstände aus der Wohnung oder den Wohnräumen, für die sie zugeteilt sind, nicht entfernen.

§ 6

(1) Die Zuteilung der Gegenstände durch die Wohnungsbehörde hat die Wirkung eines Mietvertrags.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht, so setzt die Wohnungsbehörde die Höhe des Entgelts auf Antrag fest.

(3) In der Zuteilungsverfügung der Wohnungsbehörde sind die zugeteilten Gegenstände einzeln aufzuführen.

§ 7

Die Wohnungsbehörde hat die nach §§ 1 und 2 angeordnete Gebrauchsüberlassung aufzuheben, wenn der Betroffene die Gegenstände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt oder wenn der Nutzungsberichtige sich die zum Wohnen notwendigen Gegenstände anderweitig beschafft oder wenn ihm eine solche Beschaffung möglich und zumutbar ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Nutzungsberichtige gegen die aus § 5 sich ergebenden Verpflichtungen verstößt oder der Zahlung der festgesetzten oder vereinbarten Vergütung binnen einer angemessenen, von der Wohnungsbehörde festzusezenden Frist nicht nachkommt.

§ 8

Wird nach Ablauf des Nutzungsverhältnisses, durch Zeitdauer oder Aufhebung der Zuteilung gemäß § 7, die Rückgabe der Gegenstände verweigert, so wird sie auf Antrag durch die Wohnungsbehörde im Wege des Verwaltungszwangs durchgeführt.

§ 9

Gegen Anordnungen der Wohnungsbehörden nach diesem Gesetz steht dem Betroffenen binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde zu, welche die Anordnung getroffen hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungs-

klage gemäß §§ 35 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben keine auflösende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden oder nach Erhebung der Klage das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung ordnen.

§ 10

Wer erfaßten Hausrat vorsätzlich der Verstrickung entzieht oder zugeteilten Hausrat dem Nutzungsberichtigen vorenthält oder wer vorsätzlich einer rechtskräftigen Anordnung auf Rückgabe von Hausrat nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten, bestraft.

§ 11

Die Wohnungsbehörden haben Erfassungen und Zuteilungen von Hausrat und anderen Gegenständen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden und noch bestehen, auf Antrag eines Beteiligten zu prüfen und entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu regeln.

§ 12

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1948 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Die Eingaben von Alois Nepper in Kronach (Nr. 1419) und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, Sitz München, um Änderung des Hausratsgesetzes (Nr. 1844) werden durch vorstehende Beschlüsse zum Hausratsgesetz als erledigt erklärt.

München, den 26. Juli 1948.

Der Präsident:
Dr. Horlacher.